

**Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen an
ATM ComputerSysteme GmbH - nachfolgend „ATM“; Stand: Juli 2020**

- 1 Geltung**
Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen der ATM erfolgen stets zu diesen Einkaufsbedingungen. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird hiermit widersprochen. Diese werden auch durch Entgegennahme der Ware/Dienstleistung oder Zahlung nicht angenommen.
- 2 Umfang der Bestellung**
Maßgebend für den Bestellumfang ist die von ATM ausgestellte Bestellung (einschl. Anlagen) auch dann, wenn sie vom Lieferanten nicht bestätigt wird. Nachträgliche mündliche / fernmündliche Ergänzungen werden ausschließlich mit dem nachfolgend von ATM, Abt. Einkauf, schriftlich bestätigtem Inhalt wirksam.
- 3 Auftragsbestätigung**
ATM kann die Bestellung widerrufen, wenn der Lieferant diese nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Bestellung schriftlich bestätigt hat; aus einem solchen Widerruf entstehen dem Lieferanten gegenüber ATM keinerlei Ansprüche auf Schadensersatz, Erstattung von Kosten, etc. Nimmt der Lieferant die ATM-Bestellung mit Abweichungen an, so hat der Lieferant deutlich auf diese Abweichungen hinzuweisen. Ein Vertrag kommt nur zustande, wenn ATM diesen Abweichungen schriftlich zugestimmt hat.
- 4 Preis und Zahlungsbedingungen**
Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Vertragsgemäßheit der Lieferung / Leistung.
- 5 Termine und Terminüberschreitung**
Die in der Bestellung genannten Liefer- und Leistungstermine sind verbindlich. Erkennt der Lieferant, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können, so hat er ATM unverzüglich schriftlich Grund und Dauer der Verzögerung mitzuteilen. Durch die Mitteilung einer voraussichtlichen Lieferverzögerung ändert sich in keinem Fall der vereinbarte Liefertermin. Alle Kosten, die ATM als Folge einer schuldhaft unterbliebenen oder verspäteten Unterrichtung entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten. Ist für den Fall verspäteter Lieferung eine Vertragsstrafe vereinbart, so bleiben weitergehende gesetzliche Ansprüche von ATM unberührt. ATM kann die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung verlangen oder gegen fällige Zahlungen aufrechnen, wenn die Leistung vorbehaltlos angenommen wurde. Wenn der vereinbarte Liefertermin aus einem vom Lieferanten zu vertretendem Umstand nicht eingehalten wird, so ist ATM nach dem ergebnislosen Ablauf einer Nachfrist von 2 Wochen berechtigt, nach seiner Wahl Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten.
- 6 Lieferung und Versand**
 - 6.1 Versandanzeige und Lieferschein müssen die ATM-Bestelldaten, insbesondere die Bestellnummer tragen sowie das Gewicht, die Art der Verpackung und bei Bedarf die Materialhaltbarkeit enthalten. Die Kosten hierfür trägt der Lieferant. ATM ist berechtigt, nicht ordnungsgemäß erfolgte/angezeigte Lieferungen auf Kosten des Lieferanten zurückzuweisen. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Liefer- und Leistungsverpflichtung die von ATM angegebene Versandanschrift. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr jeder Verschlechterung, einschließlich des zufälligen Untergangs, bleibt bis zur Ablieferung an der vereinbarten Versandanschrift beim Lieferanten.
 - 6.2 Anlieferungen erfolgen nur von Montag bis Donnerstag 8-15 Uhr, am Freitag von 8-13 Uhr (mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage und Tage der Betriebsruhe).
 - 6.3 Der Lieferant verpflichtet sich, vor Annahme eines Auftrages zu prüfen, ob die in der Bestellung genannten Waren bzw. deren Bestandteile als gefährliche Güter (z.B. Farben, Klebstoffe, Chemikalien oder entzündliche, oxidierende, explosionsgefährliche, brennbare, giftige, radioaktive, ätzende oder zur Selbsterhitzung neigende Güter) einzustufen sind. In diesen Fällen wird der Lieferant ATM informieren, die jeweils aktuellen, national und international gültigen Vorschriften (z. B. GefStoffV, GGVSee, BioStoffV, UN/CAD, IATA, EVO/RID, KVO/ADR) sowie eventuell abweichende oder zusätzliche Vorschriften des Empfangslandes beachten und ATM die notwendigen, verbindlichen Erklärungen (z.B. die zugehörigen EG-Sicherheitsdatenblätter) korrekt ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet in zweifacher Ausfertigung schnellstmöglich zusenden.
- 7 Rechnungen**
 - 7.1 Rechnungen müssen grundsätzlich die ATM Bestelldaten, insbesondere die Bestellnummer enthalten.
 - 7.2 Die Vorlage nicht ordnungsgemäßer und/oder unvollständiger Rechnungen, fehlender Abnahmedokumente/-zeugnisse setzt die Zahlungsfrist nicht in Lauf.
- 8 Übergang von Eigentum und Gefahr**
 - 8.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware trägt der Lieferant bis zur Übergabe bei ATM. Wird die Ware infolge eines Gewährleistungsfalles zurückgesandt, so fällt die Gefahr mit abgeschlossener Rückverladung auf den Lieferanten zurück.
 - 8.2 Das Eigentum geht mit Abschluss des Abladevorganges an der Empfangsstelle auf ATM über.
 - 8.3 Von ATM bezahlte Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel dürfen Dritten nur zur Durchführung der Bestellung und nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von ATM zugänglich gemacht werden. Sie dürfen vom Lieferanten nur zur Durchführung des jeweiligen Auftrages verwendet werden und sind auf Anforderung von ATM sofort auf Kosten des Lieferanten an ATM zurückzugeben. Sie sind vom Lieferanten sorgfältig zu pflegen, zu verwahren und angemessen zu versichern. Das Eigentum an diesen Werkzeugen und sonstigen Fertigungsmitteln geht mit Bezahlung durch ATM gemäß §§ 929, 930 BGB auf ATM über. Die Übergabe wird durch das vorgenannte Verwahrungsverhältnis ersetzt.
- 9 Verpackung**
Die Verpackung ist maximal zum Selbstkostenpreis zu berechnen.
- 10 Aus- und Eingangskontrolle, Rügefrist, Zutrittsrecht**
 - 10.1 Der Lieferant wird nur lückenlos geprüfte und für gut befundene Teile versenden und ATM verzichtet daher auf eine detaillierte Eingangskontrolle. ATM wird offensichtliche Transportschäden oder versteckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung rügen.
 - 10.2 Für den Fall einer Qualitätsprüfung beim Auftragnehmer erhält ATM und/oder dessen Auftraggeber, nach vorheriger Anmeldung, ungehinderten Zutritt zu den betreffenden Fertigungsstätten.
- 11 Gewährleistung**
 - 11.1 Der Lieferant garantiert, dass die Lieferung/Leistung mangelfrei und zu dem vereinbarten Zweck tauglich ist und die in der Bestellung vereinbarte Beschaffenheit aufweist. Bei Verschleißteilen garantiert der Lieferant mindestens, dass diese die übliche Zahl an Betriebsstunden mangelfrei überstehen. Der Lieferant sichert zu, dass seine Lieferung/Leistung den Regeln der Technik, den vom Gesetzgeber, den Aufsichtsbehörden und Berufsgenossenschaften und dem VDE erlassenen Vorschriften und Richtlinien und den zutreffenden EU-Richtlinien hinsichtlich Ausführung, Unfallverhütung und Umweltschutz entspricht, und dass er alle für die Produktgattung vorgeschriebenen Umweltverträglichkeitsprüfungen erfolgreich absolviert hat.
 - 11.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab Lieferung an ATM. Dies gilt auch für Ersatzteile ab Einbau/Abschluss der Nachbesserungsarbeiten. Die Gewährleistungsfrist verlängert sich um Stillstandszeiten des ATM-Produkts, die durch Mängel und Mängelbeseitigungsarbeiten ausgelöst werden.
 - 11.3 Mängel der Lieferung und Leistung hat der Lieferant nach Aufforderung unverzüglich nach Wahl von ATM durch Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache zu beseitigen. Alle durch die Nacherfüllung entstehenden Kosten, insbesondere Untersuchungskosten, Arbeits- und Materialkosten, Ein- und Ausbaukosten, Transport- und Entsorgungskosten sowie zusätzliche Inbetriebnahmekosten trägt der Lieferant. Daneben stehen ATM die gesetzlichen Ansprüche auf Rücktritt, Minderung und Schadensersatz zu, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.
- 11.4 Bei Eilbedürftigkeit, Verzug des Lieferanten mit der Mängelbeseitigung, Unzumutbarkeit der Nacherfüllung durch den Lieferanten oder Weigerung des Lieferanten, die Mängel zu beseitigen, ist ATM nach Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen. Die gesetzlichen Ansprüche von ATM werden dadurch nicht berührt.
- 12 Ersatzteile**
Der Lieferant gewährleistet die Verfügbarkeit aller für die Funktion der Lieferung/Leistung erforderlichen Ersatzteile für die Dauer von 10 Jahren ab Lieferung. Sollte der Lieferant dieser Verpflichtung nicht mehr nachkommen können, wird er ATM hierüber unverzüglich schriftlich informieren. Verletzt der Lieferant diese Verpflichtung, so ist ATM berechtigt, das nicht mehr verfügbare Teil auf Kosten des Lieferanten nachzubauen. Der Lieferant hat ATM dabei in jeder Hinsicht zu unterstützen, etwa Fertigungszeichnungen zur Verfügung zu stellen und etwa erforderliche Schutzrechte zu beschaffen.
- 13 Haftung**
Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Der Lieferant wird ATM von allen Ansprüchen Dritter freistellen, die auf einer schuldhaften Verletzung seiner Pflichten beruht.
- 14 Produkthaftung**
 - 14.1 Der Lieferant wird ATM von Schadensersatzansprüchen freistellen, die gegen ATM wegen eines aus dem Bestand einer Produkthaftpflichtversicherung in ausreichender Höhe auf Verlangen nachweisen.
 - 14.2 Unterbleibt der Nachweis oder weigert sich der Lieferant, eine von ATM vorgeschlagene angemessene Erhöhung der Versicherungssumme vorzunehmen, so ist ATM zum Rücktritt vom Vertrag und zum Schadensersatz berechtigt.
- 15 Schutzrechte**
 - 15.1 Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
 - 15.2 Der Lieferant stellt ATM und seine Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt auch alle Kosten, die ATM in diesem Zusammenhang entstehen.
 - 15.3 ATM ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken.
- 16 Nutzungsrechte**
ATM erhält vom Lieferanten sämtliche Rechte an den Ergebnissen, die im Rahmen einer beauftragten Entwicklung entstehen oder entstanden sind (einschließlich des Eigentums an allen Unterlagen/Dokumentationen, die im Rahmen der Entwicklung erstellt werden/wurden). Ebenso erhält ATM unwiderruflich das kostenlose, nicht ausschließliche, unentgeltliche und übertragbare Nutzungsrecht an allen zur Nutzung der Entwicklungsergebnisse erforderlichen Hintergrundrechten.
- 17 Zeichnungen, Unterlagen, Werkzeuge, Fertigungsmittel, Geheimhaltung**
 - 17.1 ATM behält sich an Zeichnungen, Modellen, Konstruktionsplänen, und allen sonstigen dem Lieferanten zur Durchführung der Bestellung übergebenen Unterlagen sowie an dem darin verkörperten Know-how sämtliche Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte vor. Die Gegenstände dürfen Dritten nur zur Durchführung der Bestellung und nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von ATM zugänglich gemacht werden. Sie dürfen vom Lieferanten nur zur Durchführung des jeweiligen Auftrages verwendet werden und sind auf Anforderung von ATM sofort, spätestens jedoch nach Durchführung der Bestellung, zurückzugeben. Sie sind vom Lieferanten sorgfältig zu pflegen, zu verwahren und angemessen zu versichern.
 - 17.2 Der Lieferant ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen unternehmerischen Einzelheiten der Vertragsbeziehung zu ATM als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und Dritten auch nach Beendigung der Vertragsbeziehung nicht zu offenbaren.
- 18. Exportkontrolle**
 - 18.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die Vorgaben für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO) und die geltenden Exportbestimmungen einzuhalten sowie ATM alle erforderlichen Zoll- und Außenhandelsstammdaten zur Verfügung zu stellen. Die hierfür erforderlichen Angaben ergeben sich aus den „Exportrechtlichen Bestimmungen“ downloadbar unter <https://www.atm-computer.de/rechtliches> und sind auf Verlangen spätestens bis 14 Tage nach Auftragserteilung an ATM zu übermitteln.
 - 18.2 Ferner verpflichtet sich der Lieferant, die von ATM bestellten Güter (Hardware, Software, Technologie) und Dienstleistungen, hinsichtlich der Zoll- und Außenhandelsstammdaten, je Position entsprechend deutlich in seinem Angebot, der Auftragsbestätigung und den Lieferscheinen zu kennzeichnen.
 - 18.3 Änderungen der Zoll- und Außenhandelsstammdaten (z.B. Klassifikation, Güterlistenposition, HS-Code) hat der Lieferant der ATM unaufgefordert und unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
 - 18.4 Der Lieferant stellt ATM von sämtlichen Kosten frei, die dadurch entstehen, dass die Zoll- und Außenhandelsstammdaten ATM nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Das Gleiche gilt im Fall von unrichtigen Zoll- und Außenhandelsstammdaten.
- 19. Compliance und Datenschutz**
 - 19.1 Der Lieferant garantiert im Allgemeinen und während der Dauer des Vertrages, die Einhaltung aller anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, einschließlich (aber nicht nur) aller Anti-Korruptions- und Wettbewerbsgesetze und -Vorschriften.
 - 19.2 Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere zu den betroffenen Personen zustehenden Rechten, sind im Internet abrufbar unter <https://www.atm-computer.de/Datenschutz>.
- 20. Sonstiges**
 - 20.1. Die Abtretung von Zahlungsansprüchen aus diesem Vertrag bedarf der vorherigen Zustimmung von ATM.
 - 20.2. Die Einschaltung von Subunternehmern oder Zulieferern bedarf der vorherigen Zustimmung von ATM. Jede Zustimmung lässt die gesetzliche Verantwortlichkeit unberührt.
 - 20.3. ATM ist berechtigt, nach vorheriger Ankündigung zu den üblichen Geschäftszeiten des Lieferanten den Fertigungsstand zu überprüfen und Auskunft über den Bearbeitungsstand zu verlangen.
 - 20.4. Für die Auslegung von Handelsklauseln gelten die INCOTERMS in der bei Vertragsschluss letztgültigen Fassung.
 - 20.5. ATM kann technische Änderungen am Liefergegenstand auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen. Alle vom Lieferanten gewünschten Änderungen mit Auswirkung auf die Form, Fit und Funktion der Liefergegenstände, die Einfluss auf die Schnittstellen, auf die Dokumentation, bereits gelieferte Ersatzteile, den Preis, die Spezifikation bzw. den Liefertermin haben, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch ATM.
 - 20.6. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.
 - 20.7. Gerichtsstand ist Konstanz/Deutschland. ATM behält sich jedoch das Recht vor, den Lieferanten an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.
 - 20.8. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die gemäß BGB möglich ist und der unwirksamen inhaltlich am nächsten kommt und dem wohlverstandenen wirtschaftlichen Interesse der Parteien an der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.
 - 20.9. Ergänzend gelten die „Qualitätssicherungsbedingungen“ für Lieferanten der ATM ComputerSysteme GmbH. Diese sind im Internet unter der Adresse <https://www.atm-computer.de/rechtliches> abrufbar.